

Geschäftsbericht 2018

Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen e. V.

Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII



Ombudsstelle
für Kinder- und Jugendrechte
in Hessen e. V.

Ihr Ansprechpartner:

Frank Dorsch-Irslinger
Projektleitung
c/o hoffmanns höfe
Heinrich-Hoffmann-Str. 3
60528 Frankfurt am Main

www.ombudsstelle-kinderrechte-hessen.de



Vorwort	3
Netzwerkaktivitäten der Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen e. V	5
Statistische Auswertung der Fallberatungen	6
Tätigkeiten zur Koordination, dem Auf- und Ausbau im Netzwerk ehrenamtlicher Ombudspersonen	11

Vorwort

Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe sind in der aktuellen Fachdiskussion unumstritten und werden zunehmend von freien und öffentlichen Jugendhilfeträgern als eine fachlich notwendige Beschwerdeform für junge Menschen und ihre Familien, welche sich nicht ausreichend beraten, ernstgenommen und an der Planung des Hilfeprozesses beteiligt fühlen, betrachtet.

Die Entstehung von Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe war und ist eingebettet in die Fachdiskurse über Kinderrechte, Kinderschutz, Partizipation und Selbstwirksamkeit. In fast allen Bundesländern finden wir heute ombudtschaftliche Projekte und Initiativen, teilweise initiiert und finanziert durch die jeweiligen Landesregierungen.

Auch auf Bundesebene hat das Konzept externer ombudtschaftlicher Beratung in der Kinder- und Jugendhilfe Beachtung gefunden. So wurden 2017, mit Verabschiedung des Entwurfs des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) durch den Bundestag, Ombudsstellen erstmals als externe und unabhängige Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche in der Kinder- und Jugendhilfe programmatisch im SGB VIII verankert. Der Aufbau einer Bundeskoordinierungsstelle Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe wird seit 2017 durch Mittel des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.

Externe Ombudsstellen und somit auch die Arbeit des Vereins Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen e. V., stellen eine besondere „Beschwerdeform“ für junge Menschen dar. Ein wesentlicher Unterschied zu organisationsgebundenen Beschwerdestellen ist die strukturelle und personelle Unabhängigkeit von externen Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe. Unabhängigkeit und fachliche Weisungsungebundenheit sind das zentrale Wesensmerkmal ombudtschaftlicher Arbeit und sollten fachpolitisch die größte Aufmerksamkeit erfahren. Grundlage ist dafür u. E. eine dauerhafte finanzielle Absicherung und Ausstattung externer ombudtschaftlicher Beratungsangebote für junge Menschen in der Jugendhilfe.

Für Hessen erhoffen wir uns deshalb weiterhin eine Landesförderung der Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen e. V., damit ein externes ombudtschaftliches Beratungsangebot für Kinder- und Jugendliche in der Jugendhilfe nachhaltig finanziell gesichert zur Verfügung steht.

Zur strukturellen Anbindung verweisen wir auf Wiesner (2012)¹, der eine Anbindung an den Jugendhilfeausschuss bzw. Landesjugendhilfeausschuss vorschlägt.

Seit 2016 ist die Arbeit der Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte als Verein organisiert. Wir finanzieren uns ausschließlich über Mitgliedsbeiträge, Spenden und Fördergelder. Mittlerweile zählen wir 72 Mitglieder. Zu den Gründungsmitgliedern gehören die sechs Wohlfahrtsverbände in Hessen (Liga Hessen), der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband Hessen, der Bundesverband der privaten Anbieter sozialer Dienste, das Institut für Vollzeitpflege und Adoption und mittlerweile viele weitere Einrichtungen und Träger der freien Jugendhilfe.

¹ Wiesner, Reinhard (2012): Implementierung von ombudtschaftlichen Ansätzen der Jugendhilfe im SGB VIII. Rechtsgutachten für die »Netzwerkstelle Ombudschaft in der Jugendhilfe« des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V.. Berlin. Online unter: http://brj-berlin.de/wp-content/uploads/2014/03/Rechtsgutachten_2012_02.pdf

Seit 2017 sind wir als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anerkannt und damit zur Vorlage dieses Sachberichts verpflichtet.

Ombudtschaftliche Beratung bedeutet kurz zusammengefasst: Vermittlung zwischen den Konfliktparteien mit dem Ziel ein Ergebnis zu finden, dem alle Seiten zustimmen können. Im Idealfall können dadurch alle Beteiligten beim Klärungsprozess neue Erkenntnisse gewinnen, dies wird u. a. auch zu einer Qualitätsverbesserung der Arbeit der verschiedenen Jugendhilfeträger führen.

Nachfolgend berichten wir über unsere Angebote und Tätigkeiten als anerkannter Träger der Jugendhilfe im Jahr 2018.

Netzwerkaktivitäten der Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen e. V

Allen Aktivitäten gemein war und ist das übergeordnete Ziel, die Verwirklichung der Kinderrechte in Hessen voranzubringen und somit einen praktischen Beitrag zur Umsetzung der UN Kinderrechtskonvention, dem aktiven Kinderschutz, der Demokratieförderung und der Bildung junger Menschen in Hessen zu leisten.

2018 gab es eine gute Zusammenarbeit mit dem **Landesheimrat Hessen (LHR)**, mit dem sich die Ombudsstelle mehrmals im Jahr 2018 getroffen und ausgetauscht hat. Auf Nachfrage des LHR gab es im Vorfeld zur Ronneburgtagung einen Workshop, bei dem sich der Landesheimrat durch die Ombudsstelle beraten lies. Die Ombudsstelle war sowohl auf der **Ronneburgtagung**, als auch auf der **Tann Tagung** der Berater KiJuV präsent.

Weiterhin hat sich die Ombudsstelle, meist auf Einladung der **Heimräte**, in vielen Jugendhilfeeinrichtungen in Hessen vorgestellt. Dabei galt es das Angebot der externen ombudtschaftlichen Beratung für jungen Menschen in der hessischen Jugendhilfe bekannt zu machen, mit ihnen in Kontakt zu kommen und für erste Fragen der jungen Menschen persönlich zur Verfügung zu stehen. **Denn nur wenn junge Menschen über ihre Rechte Kenntnis haben, können Sie diese auch einfordern.**

Mit vielen weiteren Netzwerkpartnern in der Jugendhilfe war die Ombudsstelle 2018 im Kontakt und konnte sich zum Thema Kinder- und Jugendrechte austauschen, diskutieren und z. T. auch Verabredungen für eine weitere Zusammenarbeit treffen.

Wir haben uns bei der ehrenamtlichen **Landesbeauftragten für Kinderrechte**, Frau Prof. Dr. Gerarts, vorgestellt und uns mit ihr zum Thema Kinderrechte in der Jugendhilfe ausgetauscht.

Wir waren beim **Deutschen Kinderschutzbund Frankfurt an der Podiumsdiskussion zum Thema „Kinderrechte in die Landesverfassung – Wieso? Weshalb? Warum?“**, mit einem Info-Stand vertreten.

Haben uns beim **„Dialogforum zur Erarbeitung der hessischen Kinder- und Jugendrechtecharta“** eingebracht.

Vor ca. 60 angehenden Erzieher*innen der Abschlussklasse in der Fachschule Fresenius zum Thema **Kinderrechte in der Arbeit mit Vorschulkindern** informiert, gesprochen und diskutiert.

Und einen **Workshop „Ombudschaften – Impulse für eine neue Weichenstellung“** bei der IGfH-Fachtagung zum Thema Bereitschaftspflege durchgeführt.

Weiterhin haben wir teilgenommen an:

- den **Hearings des Kinderbüros der Stadt Frankfurt** zur Erarbeitung eines Konzepts für Ombudsstellen in Frankfurt
- der Vorstellung des **LBS Kinderbarometer Hessen**
- der Ausstellung **„Herz on Tour“**, hier haben wir uns gemeinsam mit den Beratern KiJuV, dem Landesheimrat und jungen Menschen aus hessischen Jugendhilfeeinrichtungen über die geplante Volksabstimmung zur Verfassungsänderung in Hessen informiert.
- dem **„Forum des Amtsgericht Rüsselsheim zum Thema Kinderrechte in der Justiz“**

Statistische Auswertung der Fallberatungen

Wer hat bei uns angefragt?

Bei den durchgeführten Fallberatungen verzeichnete die Ombudsstelle, gegenüber dem Vorjahr, eine Steigerung um ca. 160 Prozent. Dies entspricht 214 Beratungen, die im Jahr 2018 durch die haupt- und ehrenamtlichen Ombudspersonen durchgeführt wurden.

Pflegeeltern	62
junger Mensch	55
sorgeberechtigte Eltern/Elternteil	42
Fachkraft	37
Sonstige: Stiefvater, Nachbarin, Therapeuten, Großeltern, Tagesmutter, ehemalige Pflegeeltern	18
	214

Die Zunahme von Anfragen junger Menschen, die sich direkt mit der Ombudsstelle in Verbindung setzten zeigt, dass die Öffentlichkeitsarbeit der Ombudsstelle wirkt. Hier haben wir besonderes Augenmerk daraufgelegt, die jungen Menschen in der Jugendhilfe direkt und niedrigschwellig zu erreichen.

Wie wurden die Beratungssuchenden auf uns aufmerksam?

freier Träger	94
eigene Recherche (Homepage)	71
Empfehlung	43
Jugendamt	2
Sonstige	4
	214

Auch die Art und Weise, wie die Beratungssuchenden auf uns aufmerksam wurden unterstreicht, dass wir mit unserer Öffentlichkeitsarbeit die richtige Strategie verfolgen. Erfreulich ist die steigende Kontaktaufnahme aufgrund Empfehlungen durch Menschen, die schon einen Beratungskontakt zur Ombudsstelle hatten. Die hohe Zahl an Menschen die über eigene Recherche auf uns

aufmerksam wurden (meist über unsere Homepage) unterstreicht eindrücklich den hohen Bedarf für eine unabhängige und neutrale Beratung innerhalb der Jugendhilfe.

Als Fazit kann festgehalten werden, dass es in Hessen einen großen Bedarf an ombudtschaftlicher Beratung gibt, wenn es gelingt einen niedrigschwelligen Zugang zu den Zielgruppen anzubieten und die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe zu sensibilisieren.

Die Zugangswege der Anfragenden

Das Telefon ist für die meisten Ratsuchenden immer noch die erste Wahl für eine Kontaktaufnahme mit der Ombudsstelle. Mit einigem Abstand folgt eine Kontaktaufnahme durch E-Mail. Lediglich acht Erstkontaktaufnahmen fanden über unsere WhatsApp-Nummer statt.

Telefon	157
Email	49
digitale Medien	8
	214

Dabei ist anzumerken, dass die WhatsApp Rufnummer der Ombudsstelle erst seit Oktober 2018 beworben wurde. Tendenziell zeigt sich jedoch, dass junge Menschen eher den direkten persönlichen Kontakt über das Telefon wählen, um ombudtschaftliche Beratung anzufragen.

Die Altersstruktur der jungen Menschen die betroffen waren

0 bis 6	33
7 bis 10	26
10 bis 14	31
15 bis 18	56
19 bis 21	64
21 bis 27	2
	212

Links im Bild die Zahlen zur Altersstruktur der jungen Menschen, die mit unserer ombudtschaftlichen Beratung erreicht wurden. Bei zwei Anfragen ging es nicht um konkrete junge Menschen und damit einhergehende Fragestellungen, sondern um allgemeine Themen der Kinder- und Jugendrechte und deren Umsetzung in Einrichtungen der Jugendhilfe und in einem Fall, um eine Anfrage im

Vorfeld einer Beantragung zur Hilfe zur Erziehung. Dies erklärt die Differenz zur Gesamtzahl der Anfragen im Jahr 2018.

Die Themen der Beratungen

Die Tabelle rechts auf Seite 8 zeigt die Übersicht der Beratungsthemen, die den ombudtschaftlichen Beratungen im Jahr 2018 zugrunde lagen. Dazu folgende Erläuterungen und Anmerkungen:

Beim Thema Sorgerechtsstreit/Umgangskonflikt zwischen Eltern gab es im vergangenen Jahr lediglich allgemeine Beratungen der Anfragenden mit Blick auf das Kindeswohl. In der Regel waren Anwälte, Gerichte und Verfahrensbeistände in den Klärungsprozess schon involviert. Die Ombudsstelle wird hier in aller Regel nicht tätig, berät den Anrufenden jedoch im Sinne des Kindeswohls.

Fragen im Zusammenhang der Heranziehungsrichtlinie betrafen hier meist die Heranziehungsrichtlinie im Sinne der „75%-Regelung“ und die Ausübung des Ermessens durch das zuständige Jugendamt oder die Berechnung des Kostenbeitrags der jungen Menschen.

Bei den Anfragen, auf dem Hintergrund einer Inobhutnahme durch das zuständige Jugendamt, wurden die Anrufenden allesamt dahingehend

beraten, dem nun beginnenden Hilfeplanprozess konstruktiv gegenüber zu stehen. Dies geschah ohne, dass das zuständige Jugendamt oder die Inobhutnahme-Einrichtungen davon Kenntnis erlangten. Dabei zeigte sich, dass es für die Beratungssuchenden immer wieder hilfreich war, in einer für Sie extrem belastenden emotionalen Ausnahmesituation, durch eine externe und unabhängige Ombudsstelle beraten zu werden. Die Wirkung, die eine solche Beratung erzielen kann verdeutlicht die folgende Rückmeldung einer Mutter, per Mail, an die Ombudsstelle:

*Sehr geehrter Herr XX,
... ich möchte Ihnen auf diesem Wege vielen Dank für das Telefonat letzte Woche sagen. Letztendlich haben Sie mir auch nichts anderes als das Jugendamt gesagt, aber von Ihnen konnte ich das besser hören und annehmen. Ich war diese Woche beim Gespräch mit dem Jugendamt und war nicht mehr so auf Krawall gebürstet, da ich die Vorgehensweise des Jugendamtes nun besser verstehen konnte...“.*

Weiterführung/Veränderung HZE	75
Heranziehungsrichtlinie	29
zeitnahe Hilfen/Zuständigkeitsklärung	24
Nebenleistungen	18
Beteiligung im Hilfeplanverfahren	13
Inobhutnahme	12
Sorgerechtsstreit/Umgangskonflikt zwischen Eltern	12
Sorgerechtsstreit mit Jugendamt	5
Beratung im Vorfeld zur Antragsstellung HZE	4
Sonstiges:	24
Beratung von minderjährigen ohne Einverständnis Sorgeberechtigte möglich?/Altersvorsorge bei Pflegestellen/ Kann ein Heimratsmitglied bei schlechtem benehmen wieder abgewählt werden?/ Einrichtung hat volljährigen IO genommen, wer bezahlt den Platz?/ Mangelnde Mitwirkung eines JM in Einrichtung, was tun?/ Eltern verweisen 17 jährige aus der Wohnung/ Therapeutin fragt an ob eine Jugendliche gezwungen werden kann die Pille zu nehmen?/ JM möchte bei Gericht beantragen, dass der Mutter das Sorgerecht entzogen wird/ Nachbarin betreut Nachbarskind, KM jetzt in stationärer Psychiatrie, was tun?	
	216

Welche Intervention erfolgte durch die Ombudsstelle?

In 60 Beratungen hat eine einmalige telefonische Beratung durch die Ombudsstelle ausgereicht. Direkten Kontakt zum Jugendamt gab es lediglich in 20 Fallberatungen.

Die Erfahrungen zeigen, dass die Begleitung der Anfragenden zu Gesprächen mit dem Jugendamt sehr unterschiedlich wahrgenommen wird. Häufig sind Sachbearbeiter/innen zuerst verunsichert und äußerten Befürchtungen wie, „jetzt mischt sich da noch jemand ein“, „das macht doch alles noch komplizierter“ oder „es ist doch alles klar, warum benötigt es eine Begleitung?“. Im Verlauf der Beratung konnten die Befürchtungen meist aufgelöst werden. Die Begleitung der Hilfesuchenden durch die

Ombudsstelle wurden im Nachhinein von den Mitarbeiter*innen des Jugendamtes oft unterstützend und hilfreich wahrgenommen. Exemplarisch zitieren wir hier aus einer Mail eines Jugendamtsmitarbeiters, nach Abschluss der Beratung:

*„Sehr geehrter Herr XX (Mitarbeiter der Ombudsstelle),
ich bin nach wie vor froh darüber, dass Frau YY sich an Sie gewendet hat und wir die Sache so doch recht schnell klären konnten. Vielleicht braucht es das manchmal. Jetzt wollen wir im Sinne ZZ (gemeint ist der junge Mensch) hoffen, dass eine Aufnahme nicht mehr allzu lang dauert und wir bald eine positive Rückmeldung bekommen. Ihnen herzlichen Dank und alles Gute! ...“*

Die Anfragenden berichten häufig, dass Sie Hilfeplangespräche nicht als Gespräche auf „Augenhöhe“ empfunden haben. Hilfepläne und Hilfeplangesprächsprotokolle oft nicht das Gesagte vollständig wiedergegeben hätten. Häufig wird geschildert, dass es schon durch die zahlenmäßige Überlegenheit der beteiligten Fachkräfte schwierig war, die eigenen Anliegen und Wünschen zu

Telefonische Information/Beratung	185
Unterstützung bei Briefverkehr/Formularen	44
persönliches Gespräch mit ratsuchender Person	39
Unterstützung beim Widerspruch einlegen	23
Gespräch/Telefonat mit Jugendamt	20
Klage	15
Weitervermittlung an andere Stelle	6
Gespräch/Telefonat mit Vormund	5
Gespräch/Telefonat mit freiem Träger	1
Sonstiges: Beratungsabbruch unsererseits	3
	341

formulieren. Eine Begleitung durch die Ombudsstelle bei den Gesprächen empfanden alle Anfragenden als eine hilfreiche Unterstützung.

Fazit: Die Erfahrungen der ombudschaftlichen Beratungsverläufen im Kontakt mit den Jugendämtern und Einrichtungen machen deutlich, dass gerade in schwierigen Hilfeverläufen durch ombudschaftliche Begleitung ein Beitrag dazu geleistet werden kann, die Zusammenarbeit von Familien und den beteiligten Fachkräften positiv zu beeinflussen. Und damit die Wahrscheinlichkeit eines weiterhin konfliktbehafteten Hilfeverlaufs, mit dem Risiko des Scheiterns der Hilfe, geringer werden kann.

Die Ombudsstelle wurde in den meisten Beratungen erst spät angefragt. Schon in Gang gesetzte Konfliktspiralen, erschwerten dann häufig die Beratung. Ein Ziel für die Zukunft muss deshalb sein,

rechtzeitiger in die konfliktbehafteten Hilfeverläufe involviert zu werden. Dadurch würde sich die präventive Wirkung ombudtschaftlichen Arbeitens auf den Hilfeverlauf sicher noch deutlich erhöhen. Beispielhaft hier zwei Rückmeldungen von Anfragenden, nach Beendigung der Beratung, an die Ombudsstelle:

*„Sehr geehrter Herr XXXXXX,
sehr geehrter Herr XXXXXX,
wir haben am heutigen Tag den positiven Bescheid des Jugendamtes XXXXXX auf unseren Antrag vom 30.07.2018 erhalten.....Es war ein langer, aber erfolgreicher Weg. Wir sind alle H A P P Y !
Wir möchten Ihnen und insbesondere Herrn XXXXXX (ehrenamtliche Ombudsperson) für die tolle Beratung vom 05.11.2018 bedanken, die uns nochmal entscheidende Hinweise gegeben hat.“*

*„Lieber Herr XX (ehrenamtliche Ombudsperson),
wir haben lange nichts von uns hören lassen, weil es mal wieder alles länger gedauert hat und komplizierter war als gedacht..... Gestern haben wir nun tatsächlich die schriftliche Bestätigung (Abhilfebescheid) vom Jugendamt erhalten, dass ZZ (junger Mensch) die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gem. §35a erhält, und die Kosten für die YY-Schule vom Jugendamt übernommen werden....Es ist insgesamt doch wirklich interessant, wie Erkenntnisse sich verändern können, wenn die richtige Stelle Druck macht. Ohne Sie und die Ombudsstelle hätten wir diese Beschulung für ZZ niemals erreicht. Vielen Dank für Ihren Einsatz und Ihr Interesse an unserem „Fall...“*

Lediglich in 7% aller durchgeführten Beratungen wurde es erforderlich, den Anfragenden zum Einreichen einer Klage zu raten. Dabei kam es nach Einreichen der Klage in allen Beratungen doch noch zu einer gütlichen Einigung zwischen den Antragsstellern und den Jugendämtern, teilweise auch erst nachdem das Verwaltungsgericht die Rechtsauffassung der Antragssteller als rechtens bewertet hat und dies den Beklagten vorab schriftlich mitteilte.

Fazit: Ombudtschaftliches Arbeiten hilft Klagen vor den Verwaltungsgerichten zu vermeiden, oder aber sich abzeichnende langfristige Gerichtsverfahren zu verkürzen.

Durch wen erfolgte die Intervention hauptverantwortlich?

74 der 214 Fallberatungen wurden durch ehrenamtliche Ombudspersonen durchgeführt. Dies unterstreicht eindrücklich die Bedeutung des ehrenamtlichen Netzwerks der Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen. Ohne das Engagement der ehrenamtlichen Ombudspersonen wäre die Bewältigung von 214 Beratungen im Jahr 2018 nicht möglich gewesen. Gerade

Durch wen erfolgte die Intervention?	
Geschäftsstelle	140
ehrenamtliche Ombudsperson	74
Juristin	48
	262

bei den längeren Beratungsprozessen, sind die ehrenamtlichen Ombudspersonen eine wichtige Ressource für ombudshaftliches Arbeiten. Durch das Netzwerk der ehrenamtlichen Ombudspersonen wurde es möglich ombudshaftliche Beratung niedrigschwellig in den Regionen Hessens anzubieten. In 48 Beratungen war die Juristin der Ombudsstelle involviert, da eine Rechtsberatung angefragt oder aber begleitender Bestandteil des Beratungsprozesses war.

Tätigkeiten zur Koordination, dem Auf- und Ausbau im Netzwerk ehrenamtlicher Ombudspersonen

Durch die Hauptamtlichen in der Ombudsstelle wurden regelmäßige Ehrenamtstreffen organisiert. Diese fanden vierteljährlich statt. Die Treffen dienten der gemeinsamen Fallberatung, der Schulung und Qualifizierung der ehrenamtlichen Ombudspersonen.

Der Fachtag für ehrenamtlichen Ombudspersonen, im November 2018, fand zu dem Thema Hilfe zur Verselbstständigung nach § 41 SGB VIII statt.

Durch das Netzwerks von ehrenamtlichen Ombudspersonen wurde den Anfragenden jungen Menschen ein niedrigschwelliger Zugang und eine zeit- und ortsnahe Beratung ermöglicht.

Mittlerweile verfügt die Ombudsstelle über 12 ehrenamtliche Ombudspersonen, welche alle über langjährige Erfahrung in der Jugendhilfe und/oder im verwaltungsrechtlichen Bereich der Jugendhilfe verfügen.